

Hennigsdorf, den 16.10.2019

HAUSMITTEILUNG

Von : Fachbereich Stadtentwicklung
Über : BM 
An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter
Zusätzlich: Presse (extern)

Betr. Anfrage ANF0020/2019 vom 14.10.2019 der Fraktion BürgerBündnis/ Die Unabhängigen zur Verbesserung der Radfahrmöglichkeit im südlichen Teil der Rathenaustraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage bezieht sich auf den Teil der Rathenaustraße zwischen Parkstraße und Spandauer Allee, der Bestandteil des Denkmalbereiches „Rathenauviertel“ und gleichzeitig Teil einer Tempo 30-Zone ist.

Die Nebenanlagen der Rathenaustraße in diesem Abschnitt wurden 2013 auf der Basis des Projektbeschlusses BV0008/2012 vom 15.02.2012 ausgebaut. Da dieser Abschnitt der Rathenaustraße Teil des Denkmalbereiches „Rathenauviertel“ ist, war für die grundhafte Erneuerung gemäß **§ 9 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes** vom 24. Mai 2004 eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen. Die zuständige Denkmalbehörde hat einem Austausch des Pflasterbelages (Großkopfpflaster) in der Fahrbahn durch einen (zumindest teilweisen) Asphaltbelag nicht zugestimmt, sodass die Fahrbahn im Rahmen dieser Baumaßnahme nicht grundhaft erneuert wurde. Es wurden lediglich die größten Unebenheiten beseitigt.

Da sich dieser Abschnitt der Rathenaustraße außerdem innerhalb einer Tempo 30-Zone befindet, muss der Radfahrer gemäß Straßenverkehrsordnung die Fahrbahn benutzen. Eine Beschilderung zugunsten der Radfahrer bzw. Radfahrstreifen oder Schutzstreifen sind hier nicht anordenbar. Als Kompromiss wurden die östlichen Nebenanlagen in einer Breite von ca. 1,60 m mit dunkelbraunen Rechteckpflaster befestigt. Somit ist dieser als baulich angelegter Radweg erkennbar und kann in Fahrtrichtung rechts (stadteinwärts) als sogenannter „Radweg ohne Benutzungspflicht“ benutzt werden. Für einen Zweirichtungsradweg reicht jedoch die Breite nicht aus. Weitergehende baulichen Veränderungen sind im Denkmalbereich nicht möglich. Auf der Westseite (stadtauswärts) muss der Radfahrer derzeit auf der Straße fahren.

Die Verwaltung schlägt aufgrund des für Radfahrer schlecht befahrbaren Kopfsteinpflasters vor, für den westlichen Gehweg die Zusatzbeschilderung „Radfahrer frei“ zu beantragen. Diese Beschilderung ist nach Straßenverkehrsordnung auch in einer Tempo-30-Zone möglich. Da die Auschilderung aber kein Radweg ist, darf der Radfahrer auf dem Gehweg nur in einer Richtung (rechts, stadtauswärts) in Schrittgeschwindigkeit fahren.

Für die Anordnung Gehweg „Radfahrer frei“ ist eine lichte Breite von 2,50 m (einschließlich Bewegungsraum) erforderlich. Der westliche Gehweg in der Rathenaustraße ist zwischen Baumstreifen und Fassade 3,70 m breit (2,00 m Plattenbelag und 1,70 Oberstreifen in Mosaik) und in den Engstellen durch Treppen, Erker u.ä. mind. 2,50 m breit, so dass die Voraussetzungen für eine Anordnung gegeben sind.

Die letztendliche Entscheidung über den Antrag obliegt aber der Straßenverkehrsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Simon

D. Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung

VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV		BPU 17.10. TOP 3.2
AM:	17.10.2019	
SVV-BÜRO:	✓	
VERTEILUNG VERWALTUNG		
AM:	17.10.2019	
SVV-BÜRO:	✓	